

beschlossen ist (Art. 42 und 43 StGHG). Dadurch wird der Unmittelbarkeitsgrundsatz im Verfassungsprozess eingeschränkt.¹¹¹⁰ Im Vernehmlassungsverfahren zum neuen Staatsgerichtshofgesetz hat der Staatsgerichtshof in seiner Stellungnahme zu bedenken gegeben, «dass im Staatsgerichtshofgesetz zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass eine öffentliche Verhandlung nur dann stattzufinden hat, wenn der Staatsgerichtshof dies aus Gründen der Klärung des Sachverhalts oder der Rechtslage für erforderlich hält. Dies sei zur Bewältigung des Arbeitsanfalls notwendig und entspreche der Praxis.»¹¹¹¹ Diese Praxis des Staatsgerichtshofes steht ganz in der Tradition des österreichischen Verfassungsgerichtshofes und des deutschen Bundesverfassungsgerichts.

Die mündlichen Verhandlungen sind beim österreichischen Verfassungsgerichtshof im Gegensatz zur Strafgerichtsbarkeit und zu den Streitsachen im zivilgerichtlichen Verfahren zur Ausnahme geworden, weil sie zu einem blossen Ritual geraten waren. Sie hatten nichts mehr Neues gebracht und waren lediglich dazu da, die Beratungsvorgänge des Gerichts zu verzögern.¹¹¹² Auch vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht ist die mündliche Verhandlung die Ausnahme. Nicht einmal in einem Prozent der Verfahren wird sie abgehalten.¹¹¹³ Bei der Verfassungsbeschwerde verzichtet es regelmässig auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, weil es von ihr keine Förderung des Verfahrens erwartet.¹¹¹⁴ In der Lehre wird auch darauf hingewiesen, dass bei der heutigen Arbeitslast des deutschen Bundesverfassungsgerichts die mündliche Verhandlung nur dann angezeigt sei, wenn es die Sachverhaltsaufklärung erfordere.¹¹¹⁵ Der Umstand, dass mündliche Verhandlungen vor einem Verfassungsgericht selten sind, ist zweifellos mit der Eigenart des Verfassungsprozesses in Verbindung zu bringen. Der Schwerpunkt des Verfassungsprozesses liegt im schriftlichen Teil des

1110 Vgl. für Deutschland Benda/Klein, S. 121, Rz. 277.

1111 So die Wiedergabe der Stellungnahme des Staatsgerichtshofes im BuA, Nr. 45/2003, S. 54.

1112 Siehe Adamovich, S. 6; in diesem Sinne für Deutschland auch Geiger, Besonderheiten, S. 7 und Zuck, Verfassungsbeschwerde, Rz. 804, der vermerkt: «Die mündliche Verhandlung ist inzwischen so ritualisiert und trägt so viele Züge der Selbstdarstellung und Repräsentation, dass man auf sie überall da, wo nicht noch der Sachverhalt aufgeklärt werden soll, ... verzichten kann.»

1113 Vgl. dazu und zu den Gründen dieser Entwicklung Benda/Klein, S. 107, Rz. 246.

1114 Siehe Zöbeley, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 25, Rz. 2.

1115 Zöbeley, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 25, Rz. 6.